

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1 : 500



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990
(BGBL. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	WA ALLGEMEINES WOHNGBIET	§ 4 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL.	§§ 16, 17, 19 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (SIEHE DAZU VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN)	§§ 16, 20 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2) BAUNVO, § 9 (1) 2 BAUGB
	H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22 (2) BAUNVO, § 9 (1) 2 BAUGB
42°	DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 92 LBO
	STELLUNG DER GEBÄUDE FIRSTRICHTUNG	§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 92 LBO
	BAUGRENZE	§ 23 (1) BAUNVO, § 9 (1) 2 BAUGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGS- RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (SIEHE TEXT 1.1)	§ 9 (1) 21 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELL- PLÄTZE, GARAGEN UND GEMEIN- SCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) 4+ 22 BAUGB
ST	ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLÄTZE (SIEHE TEXT 1.2)	
	ST SPIELPLATZ	
	▲ EINFAHRT	§ 9 (1) 4 BAUGB
	● ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25 A BAUGB
	● ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25 A BAUGB
	● ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25 B BAUGB
	■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BAUGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GEBÄUDE
	FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
161 7	FLURSTÜCKSNUMMER

TEXT (TEIL B)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 **GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE**
DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE AN DER NORDSEITE DES GRUNDSTÜCKS ZUGUNSTEN DES VERSORUNGSTRÄGERS UND DER SÜDLICH GELEGENEN ANLIEGER WIRD ALS ZUFAHRT FÜR DIE REIHENHÄUSER UND FÜR DAS VERLEGEN DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN DER STADT MÖLLN BZW. DER MÖLLNER STADTWERKE FESTGESETZT.
DIE VOM SPIELPLATZ AUSGEHENDE UND AN DER SÜDSEITE FESTGESETZTE FLÄCHE IST ALS GARTENWEG FÜR DIE ANLIEGER VORGESEHEN.
- 1.2 **STELLPLÄTZE**
STELLPLÄTZE UND STELLPLATZÜBERDACHUNGEN SIND NUR AUF DEN FESTGESETZTEN STELLPLATZFLÄCHEN ZULÄSSIG.
GARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
2. **FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 92 (4) LBO)**
 - 2.1 GEBÄUDESOCKEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,30 M GEMESSEN VON DER MITTLEREN HÖHENLAGE DES UMLIEGENDEN GELÄNDES NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 2.2 DIE AUSSENWÄNDE SIND MIT ROTEN VORMAUERZIEGELN ZU VERBLENDEN.
 - 2.3 DIE DÄCHER SOLLTEN EINHEITLICH MIT ROTEN PFANNEN EINGEDECKT WERDEN.
 - 2.4 EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN UND AN DER SÜDLICHEN GARTENSEITE ALS MAXIMAL 1,0 M HOHE MASCHENDRAHTZÄUNE ZULÄSSIG.

STADT MÖLLN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES WASSERKRÜGER WEGES, NÖRDLICH DER FELDSTRASSE UND WESTLICH DES JOCHIM-POLLEYN-PLATZES

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 17.12.1998 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES WASSERKRÜGER WEGES, NÖRDLICH DER FELDSTRASSE UND WESTLICH DES JOCHIM-POLLEYN-PLATZES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 18.09.1997. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 15.01.1998 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE DURCH AUSHANG DES PLANKONZEPTE VOM 15.01.1998 BIS EINSCHLIESSLICH 06.02.1998 DURCHFÜHRT.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 12.01.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 19.02.1998 DEN ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.10.1998 BIS EINSCHLIESSLICH 20.11.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 10.10.1998 DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MÖLLN, 18. März 1999



BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10. Feb. 1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBEAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

LÜBECK, 17. März 1993



OFF. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.12.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 17.12.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

MÖLLN, 18. März 1999



BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

MÖLLN, 18. März 1999



BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 09. April 1999 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM 10. April 1999 IN KRAFT GETRETEN.

MÖLLN, 12. April 1999



BÜRGERMEISTER